

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 28 Auflösung und Verschmelzung	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
Gegenstand / Thema	Änderung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen des § vorgenommen werden?	
Begründung	Pragmatischere Verfahrensweise bei Auflösung niedrigerer Gliederungen	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p><del>(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.</del></p>	
	<p>(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.</p>	<p>(2) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.</p>
	<p><del>(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.</del></p>	<p>(3) Das Vermögen <u>einer</u> aufgelösten <u>Untergliederung fällt an die nächsthöhere Gliederung. Mit dem Beschluss der Auflösung der Bundespartei ist ein Liquidationsausschuss zu bestimmen.</u></p>

(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.

(4) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.